

Von Feuerläufern, Wasserträgern und vom Sturmleuten und Mörser schiessen

Aus den Anfängen der Giswiler Feuerwehr

Die Obwaldner Kantonsverfassung aus dem Jahre 1867 legt unter dem Art. 79 f fest, die Bekämpfung von Feuersbrünsten und die Organisation der Feuerwehr obliege neu dem Einwohnergemeinderat. Vorher lagen diese Aufgaben in der Hand der Bürgergemeinde. Deren Protokolle verraten uns einiges über die Anfänge der Feuerwehr und Brandverhütung in Giswil und Obwalden.

Die Feuerverordnung von 1813

Die erste für alle Gemeinden des Kanton Obwaldens gültige Feuerverordnung erliess der Landrat am 4. Herbstmonat 1813, diese ist im Verordnungsbuch¹ festgehalten. Artikel 1 empfiehlt allen Gemeinden, welche noch keine Feuerspritzen besitzen, eine solche zu beschaffen inklusive der dazu gehörenden Gerätschaften. Im Jahre 1836, 23 Jahre später, besaßen Giswil und Alpnach immer noch keine Feuerspritzen, Sarnen und Engelberg hingegen bereits je drei Geräte. Grössere Brandereignisse hatten sicher einen wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung dieser, trotz Handbetrieb, doch schon recht effizienten Einsatzmittel.

In Giswil kam es 1840 beinahe zu einer Katastrophe. Wie üblich schoss man an Fronleichnam zu Ehren Gottes mit Mörsern. Fatalerweise feuerten die alten Artilleristen ihre Mörser auf dem Zwingel ab. Zum Stopfen der Ladung verwendeten sie Papier. Ein glimmender Papierknäuel landete auf dem Schindeldach des Beinhauses, vom Föhnsturm angefacht, stand das Beinhaus im Nu in Vollbrand. Der Wind trieb die Flammen gegen das Schindeldach der Pfarrkirche. Unter Lebensgefahr stiegen mutige Männer aufs Kirchendach und deckten es mit nassen Tüchern und Säcken ab, die unablässig gewässert werden mussten. Trotz dieser rudimentären Mittel gelang das Unmögliche, die Kirche konnte gerettet werden. Der Dachstuhl und das Türmchen des Beinhauses jedoch wurden Opfer der Flammen und das Innere wurde schwer beschädigt. Sogar die kleine Beinhausglocke schmolz durch die grosse Hitze. Schon die nächste Gemeindeversammlung erteilte dem Bürgerrat den Auftrag Feuerbekämpfungsmittel anzuschaffen. Bereits im Oktober des gleichen Jahres stand eine erste einfache Tragspritze zur Verfügung.

Doch nun zurück zur ersten Feuerordnung. Jede Gemeinde hatte Feuerleitern, Feuerhaken und andere Löschgerätschaften anzuschaffen, die Schläuche sollten den gleichen Durchmesser haben. In allen grösseren Häusern mussten Löscheimer vorhanden sein, auch die Gemeinde hatte solche Löschkübel bereitzustellen. In Giswil behalf man sich mit Melchtern und Bleheimern für den Wassertransport. Die ersten zwölf faltbaren Feuereimer aus Tuch zu drei Franken das Stück wurden erst 1870 angeschafft. Bei Brandausbruch hatte der Kirchensigrist bei Tag und Nacht Sturm zu läuten. Die für diese Aufgabe bestimmten Feuerläufer hatten die Nachbargemeinden zu alarmieren. Die Herren Bürgerräte mit Schreiber und Weibel sollten sich sofort zum Brandplatz begeben, dort das Kommando übernehmen und für die notwendige Ordnung sorgen. In jeder Gemeinde hatten

¹ Staatsarchiv OW. 02.LB.0004 Verordnungsbuch S. 61 ff.

die Feuerschauer Öfen, Herde und Kamine in allen Häusern zu prüfen und zu überwachen. Besonderes Augenmerk solle auf die Handhabung der Asche gelegt werden. Bei sorglosem und fahrlässigem Umgang und mangelhafter Feuereinrichtung hatte der Bürgerrat für sofortige Abhilfe zu sorgen. Feuergefährliche Verrichtungen in den Küchen wie Hanf-Flachssträtschen sowie grosse Wäsche waren verboten. Alte oder trockene noch nicht gebrochene Flachsstängel durften nachtsüber nicht in Häusern und Ställen aufbewahrt werden. Wer aus Nachlässigkeit einen Brand verursachte, musste sich vor der Obrigkeit verantworten und durfte nicht auf Unterstützung der Gemeinde hoffen. Schlussendlich musste diese Feuerordnung jedes Jahr in jedem Kirchengang verlesen werden. Damit schon die Kinder auf diese wichtige Verordnung aufmerksam gemacht würden, erhielt jede Schule eine Abschrift.

Die Revision und Erweiterung der kantonalen Verordnung erfolgten 1852. Erstmals regelte man auch die Dienstpflicht in der Feuerwehr: «Jeder männliche Ortsbewohner von 16 bis 60 Altersjahren ist zum Dienst im Brandkorps verpflichtet. Ausnahmen werden nur wegen körperlichen Gebrechen bewilligt. Auch sind bei Brandunglücken alle dazu tauglichen Weibspersonen zu passenden Hilfeleistungen verpflichtet». Erneut thematisierte man wieder die Feuerspritze und die Festlegung des Beschaffungszeitraumes. In jeder Gemeinde solle innert zwei Jahren eine solide und benutzbare Feuerspritze vorhanden sein. Tragspritzen galten als Ergänzung, nicht als Ersatz. Im Frühling und Herbst sollen die Feuerspritzen zusammen mit der Mannschaft erprobt werden.



Die Holzhütte an der Grossteilerstrasse beim Mülimattli, in der Feuerordnung für die Gemeinde von 1866 als Spritzenhaus bezeichnet.

Von Geisbuben und Zündhölzern

Im Ratsprotokoll lesen wir immer wieder von Waldbränden, die durch Geisbuben verursacht wurden. Die entsprechende Verordnung, 1835 durch den Landrat erlassen, vernehmen wir wörtlich: «Da es sich durch die Erfahrung zeigt, dass Feuerunglück in Waldungen meistens durch unvorsichtiges Feuermachen von jungen und beinahe vernunftlosen Gaisbuben entstanden, so wird sowohl in dieser als auch in moralischer Rücksicht erkannt, dass das Gaishüten keinen solchen Kindern, sondern nur solchen anvertraut werde, die bereits ihre Vernunftjahre erreicht haben.» Fortan durften nur noch durch den Rat anerkannte Geisbuben hüten, privates Geishüten war verboten und wurde geahndet. Potasche und Salpeter sieden war im Freien und im Haus ebenfalls verboten.

Eine weitere Verordnung aus dem Jahre 1846 betraf den Gebrauch von Zündhölzern. Solche Schwefelhölzer, wie man sie auch nannte, durften nur noch in blechernen Schachteln aufbewahrt und mitgetragen werden. Die Krämer durften diese nicht an Kinder verkaufen, versorgt werden durften die Zündhölzer nur an Orten, die für Kinder unerreichbar waren.

Aus dem Protokollbuch des Bürgerrates²

Das erste Protokollbuch des Bürgerrates beginnt 1759 mit folgenden Zeilen: «Anno 1759 hat ein titelierter hoch gachter hochwiser kirchen rat loblichen kilchgang Giswilss ihr guotachten dahin erkent das man die beding und erkantnuss der heren kirchräten welche von zeit zu zeit, vor dem selben gwalten wird in disess buoch oder brotikoll aufschribe damit es zu keiner zeiten in die vergesenheit kome». Nachfolgend eine Auswahl von Einträgen und Beschlüssen zum Thema Brandverhütung, welche offenbar bereits vor dem Erlass der Feuerverordnungen in Giswil eine hohe Priorität hatte.

Am 25. Februar 1804 teilte der Rat Anton Berchtold der Witwe Katharina Berchtold als Vogt zu bis sie gesund oder tot sei. Ein besonderes Augenmerk soll er auf den Ofen und Kochherd haben und allenfalls Massnahmen ergreifen. An der gleichen Sitzung beschloss man eine allgemeine Kontrolle der Feuerungen (Feuervisitation), diese solle durch die Ratsherren Josef Ignaz Berchtold und Josef Schrackmann erfolgen.

Am 19. Dezember 1819 wurde Balz Schrackmann denunziert, weil bei seinem Haus Feuergefahr bestehe. Der Rat beschloss, dass er bis in acht Tagen die Öfen sicher machen müsse, sonst erfolge eine Anzeige bei den gnädigen Herren (in Sarnen). Peter Bieler solle Aufsicht halten.

Am 19. April 1824 erfolgte die Zitation folgender Jugendlicher vor den Kilcherrat: Peter Josef und sein Bruder Johann Josef Bieler, Nazis; Anton und Hans Bieler, Hänsels und Melk Sigristen Sohn. Man hielt ihnen vor, dass sie letzthin zum Schrecken vieler Einwohner auf dem Hofbach ein Feuer entfacht hatten. Nach einem ernstlichen Zuspruch mussten sie in Begleitung des Weibels beim Herrn Pfarrer Abbitte leisten und jeder musste zwei Tage Fronarbeit im Gemeinwerk leisten.

Die Kinder Franz Schäli und Balthasar Rohrer mussten am 18. Juni 1826 im Gerichtssaal erscheinen, neben den Bürgerräten war auch der Herr Pfarrhelfer anwesend. Man warf ihnen vor, durch unvorsichtiges Feuermachen sei die Hütte und der Stall in Niklaus Lentners Schlad abgebrannt. Weil es sich zeigte, dass diese Brandstiftung nicht mit Vorsatz,

² Die transkribierten Ratsprotokolle 1759-1849 können hier nachgelesen werden: www.hvgiswil.ch/digitale-bibliothek/ratsprotokolle

sondern durch Sorglosigkeit und Zufall erfolgte, wurden die Knaben nach einer ernstlichen Ermahnung entlassen. Der Schaden betrug 80 Pf.

Am 26. Februar 1837 bewilligte der Rat dem Kaspar von Ah, einen Nebenbau mit offener Feuerstelle (Wellhaus) zu bauen. Die Sockelmauer soll aber gemauert werden.

Dem Schmied Jgnaz Vogler im Hinterrudenz sei der Befehl des Bürgerrates zu übermitteln, dass er seinen Schmittenkamin sicher machen solle.

Am 3. November 1866 legte Johann Zumstein, Oberschwand, 17 Jahre alt, im Stockwald nahe Brosmatt vermutlich vorsätzlich ein Feuer. Dieser stritt alles ab, trotzdem erfolgte die Überweisung an den Regierungsrat. Sechs Jahre später verurteilte das Polizeigericht den nun geständigen Johann Zumstein zu einer Strafe von 150 Franken. Bemerkenswert ist dieser Fall insofern, weil über mehrere Tage im Stockwald eine Brandwache notwendig war. Für den Pikettdienst an Werktagen erhielten die «Löscher» den vereinbarten Sold. Für den Dienst am Sonntag verwahrte sich der Herr Pfarrer mit grosser Vehemenz gegen eine Bezahlung der Mannschaft. Stattdessen hielt er eine öffentliche Abdankung ab.

Müller Gut betrieb die Mühle am Ausgang des Rudenzer Stollens. Im Juli 1867 fragte er die Gemeinde an für den Bau eines Backofens in dieser Liegenschaft. Der Rat gab seine Einwilligung für dieses Vorhaben unter folgenden Bedingungen: Der Feuerschauer Ratsherr Ambiel müsse dieses Vorhaben begutachten und freigeben. Die Gemeinde könne nicht verpflichtet werden Brennholz für diesen neuen Ofen zu liefern, da schon drei Backöfen in der Gemeinde betrieben würden und der Rat einen weiteren nicht als notwendig erachtete.

Anfang Mai 1869 geriet ein Haus in Enetstocken in Brand. Die Giswiler Feuerwehr rückte mit einer Tragfeuerspritze aus, die in Rudenz stationiert war und von Alois Grisiger getragen werden sollte. Statt seine Pflicht zu erfüllen war Grisiger davongelaufen und musste sich darum vor dem Rat verantworten.

Im Bericht des Feuerschauers im Mai 1871 lesen wir unter anderem: «Dem Josef Ambiel im Feichegghaus und dem Melk Zurgilgen im Beige werden die neu angebrachten Lädenkamine, weil als unsicher betrachtet und laut Feuerordnung verboten, aberkannt.»

Auch die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten war damals schon ein Thema. Im Rat nahm man 1874 eine Weisung der Standeskanzlei betreffend Lagerung des für die Beleuchtung verwendeten Petrols und Neolins³ entgegen und erteilte dem Polizeidiener entsprechende Weisungen.

Die Feuerwehrverordnung von 1866 als Geburtsjahr der Giswiler Feuerwehr?

Die Obwaldner Kantonsverfassung aus dem Jahre 1867 legt unter dem Art. 79 f fest, die Bekämpfung von Feuersbrünsten und die Organisation der Feuerwehr obliege neu dem Einwohnergemeinderat und nicht mehr dem Bürgerrat. Es dauerte allerdings noch bis 1875 bis die Einwohnergemeinde bereit war auch die finanziellen Konsequenzen dieses Verfassungsartikels zu tragen. Aus dem Grunde erzählen wir die Geschichte aus den Anfängen der Giswiler Feuerwehr noch ein wenig weiter.

Bereits 1866 hatte der Giswiler Gemeinderat die erste Feuerwehrverordnung in Kraft gesetzt. Zur Ausarbeitung beauftragte der Rat eine Kommission. In dieser Verordnung erfahren wir erstmals Details über die Organisation der Giswiler Feuerwehr. Das

³ Neolin = Petroläther, eine Vorstufe von Benzin

Kommando bestand aus einem Spritzenchef und zwei Kommandanten. Ihnen unterstellt waren folgende weiteren Chefs und Kommandanten: Zu jeder der drei Tragspritzen ein Chef, sechs bis acht Schöpfkommandanten, sechs bis acht Polizeikommandanten, zu jedem Feuerhaken zwei Kommandierende (idealerweise Zimmerleute), je drei Leute zu den drei Leitern (in jedem Teil eine) und sechs bis acht Feuerläufer.



Unterschieden hat diese Verordnung am 20. Oktober 1866 Spritzenkommandant Melchior Vogler, Schmied und die Feuerkommandanten Alois Ambiel und Alois Müller. Den Auftrag für die Ausarbeitung dieser Verordnung wurde ihnen durch die Feuerinstruktionsversammlung erteilt.

Im Spritzenhaus bei der Brücke über den Bluwelbach untergebracht waren auch vier Mörser inklusive Zündschnüre und Munitionskistli. Bei grösseren Ereignissen feuerte man diese zusätzlich zu den Kirchenglocken ab. Artikel 15 regelte die Arbeit der Polizeikommandanten. Offenbar bestand bei einem Brandfall immer die Gefahr von Plünderungen. Darum waren diese für die Räumung und Bewachung der geretteten Güter verantwortlich. Starke Patrouillen mussten ununterbrochen das Brandgebiet nach allen Richtungen durchstreifen. Jeder, der sich ohne Entschuldigung vom Brandherd entfernte, musste angehalten und bei Verdacht durchsucht werden. In der Nähe von Häuseransammlungen mussten im Bach Wasserschwellungen und Sicherheitsweier angelegt werden, die durch die Anwohner unterhalten wurden. Im Sommer 1870 verlangte Weibel Berchtold eine kleine Eiche auf der äusseren Allmend um im Rütibach eine Schwellung zu errichten, wie es die Feuerverordnung vorschrieb. Schlussendlich wurde noch die Arbeit des Spritzenkommandanten geregelt. Für seine Arbeit bezahlte man ihm einen jährlichen Sold von zehn Franken. Das Rechnungsbuch von Spritzenchef Schmied Melchior Vogler⁴ ist uns

⁴ Melchior Vogler 1839-1924 verheiratet in erster Ehe mit Karolina Vogler, Tochter von Rössliwirt Josef Ambiel. Nach deren Tod 1878 heiratete er Anna Marie Ambiel, die fünf Jahre jüngere Schwester der ersten Frau. Schon sein Vater Jgnaz Vogler 1809-1876 betrieb das Schmiedehandwerk am Schmittenbächli.

erhalten geblieben und erlaubt einige interessante Einblicke in den Betrieb und Unterhalt der Gerätschaften.

Das Rechnungsbuch des Feuerspritzenverwalters⁵

Das Rechnungsbuch eröffnete Verwalter Melchior Vogler am 15. Dezember 1865 mit folgendem Eintrag: Ausgabe 15. Dez. 1865, das Rechnungsbuch Fr. 2.-.

Die Ausgaben und Einnahmen beinhalten nicht nur die Feuerspritze, sondern die gesamte Rechnung für die Feuerwehr. Dieses Buch führten die Nachfolger Voglers lückenlos weiter bis 1925. Ende 1866 legte Vogler dem Gemeinderat die erste Rechnung vor, sie wies einen Mehraufwand von Fr. 86.30 aus, darin eingeschlossen war seine Pauschale von Fr. 10.- für sein Amt als Verwalter der Feuerspritze. Als Einnahmen konnten in den ersten Jahren nur die eingenommenen Bussen der Feuerwehrleute verbucht werden. Ab 1884 zahlte die Sparkassengesellschaft Sarnen, die spätere OKB, regelmässig Beiträge.

Der Rat nahm die Rechnung ab und legte fest, dass die Bürgergemeinde 2/3 und die Beisassen 1/3 des Mehraufwandes zu übernehmen hatten. Im Januar 1867 beklagte sich Vogler beim Bürgerrat, dass die Beisassen statt des beschlossenen Beitrages von einem Drittel nur bereit seien den Vierten Teil an die Rechnung beizusteuern. Der Bürgerrat lenkte ein, allerdings mit einem klaren Auftrag an die Kommission, die für die Lastenverteilung zwischen Bürger- und Einwohnergemeinde gegründet worden war. Diese hätten nun die Kompetenz, die Ausstände mit den Beisassen gütlich oder rechtlich zu regeln so z.B. Unterhalt der Strassen, Kirchensteuer und eben auch die Feuerwehr. Es sollte jedoch noch bis 1875 dauern, bis die Einwohnergemeinde bereit war die vollen Kosten für die Feuerwehr zu übernehmen.

Der Unterhalt dieser ersten Feuerspritzen war sehr aufwändig und musste gewissenhaft betrieben werden. Nach jedem Einsatz, auch nur für Übungszwecke, war das Gerät vollständig zu zerlegen, zu reinigen und zu trocknen und vor dem Zusammenbau gewissenhaft zu schmieren. Die mit den Spritzen gelieferten Anleitungen waren sehr ausführlich und beschrieben auch die empfohlenen Schmiermittel. Hundsfett für alle Lederteile mit Ausnahme der Ventilkappen, diese sollten mit erwärmtem Klauenfett durchtränkt werden. Für alle mechanischen Teile inklusive Achsen solle Öl und Fett verwendet werden. Im Weiteren erfolgte auch die Anweisung bezüglich Trocknung und Lagerung der aus Hanf bestehenden Feuerwehrschräume.

Vogler kannte offenbar seine Pappenheimer, denn er rüstete die Tragspritzen im Gross- und Kleinteil mit «Putzbüchli» aus für den Eintrag des geleisteten Unterhaltes.

Auf den letzten Seiten des Buches hat Melchior Vogler ein Inventar aller Löschräume mit Stand 1868 festgehalten.

Verzeichnis der Löschräume in Rudenz

1. Eine ausgerüstete Zweispännerspritze mit folgendem Inventar:
Eine Wendrohr mit fünf Kaliber⁶, ein engl. Schraubenschlüssel u. drei andere Doppelschlüssel, ein Notschloss mit Schnüren, ein Hammer u. Schlauchbrücke, ein Beil, eine Fettbüchse, ein Ölstizli, ein Kerzenhalter, 4 hanfene Transportschräume

⁵ Korporationsarchiv FIII M1 No.8

⁶ Kaliber = Am Wendrohr konnten Düsen mit unterschiedlichem Durchmesser (Kaliber) montiert werden

- mit Schloss⁷ u. vier Säcken, 4 Zugstricke mit Haken u. 2 Aufhaltbretter u. 1 Seiher, 4 Schiessmörser und Munitionskistli, ein Feuerhaken mit Stangen samt Seil.
2. Es befindet sich die Tragspritze No 72 mit 3 Schlüssel, einem Wendrohr samt Kaliber und Schlauch bei Vogler Schmieds Haus.



An der Maiengemeinde 1865 wurde die Anfrage eingereicht, ob es nicht sinnvoll wäre je eine Tragspritze im Grossteil und Kleinteil zu stationieren. Diese Anfrage fand Zustimmung und die Geräte wurden im September 1866 geliefert.

Eine der zwei Tragspritzen der Firma Gimpert, Künsnacht, ist erhalten geblieben und im Magazin der Feuerwehr Giswil eingelagert. Über den Verbleib der anderen baugleichen Spritze ist nichts bekannt.

Bei der Beschriftung ist der Firma Gimpert ein Rechtschreibfehler unterlaufen, Giswil schrieb sich 1866 immer noch als «Giswyl»

Bild: Fredy Sigrist

Verzeichnis der Löschgerätschaften im Grossteil

1. Die Tragspritze No. 70 bei Hrn. Ratshr. Berchtolds Dichtigen samt einem Wendrohr, 3 Schlüssel, 1 Schlauch, 1 Putzbüchlein u. 1 Ölstizli.
2. Ein Feuerhaken samt einem Seil bei Hr. Ratshr. Enzen Juch
3. Ein Feuerhaken samt einem Seil bei Geschwister Friedrich Kapellen (Kirchensigrist)

Verzeichnis der Löschgerätschaften im Kleinteil

1. Die Tragspritze No. 10 samt einem Wendrohr, 2 Schlauch, 2 Schlüssel, ein Putzbüchlein u. 1 Ölstizli. Bei Peter Josef Ambiel Mettlen
2. Ein Feuerhaken samt einem Seil bei Johann Abächerlis Spicher (Hofstrasse)

Die Giswiler Feuerspritzen bis 1875

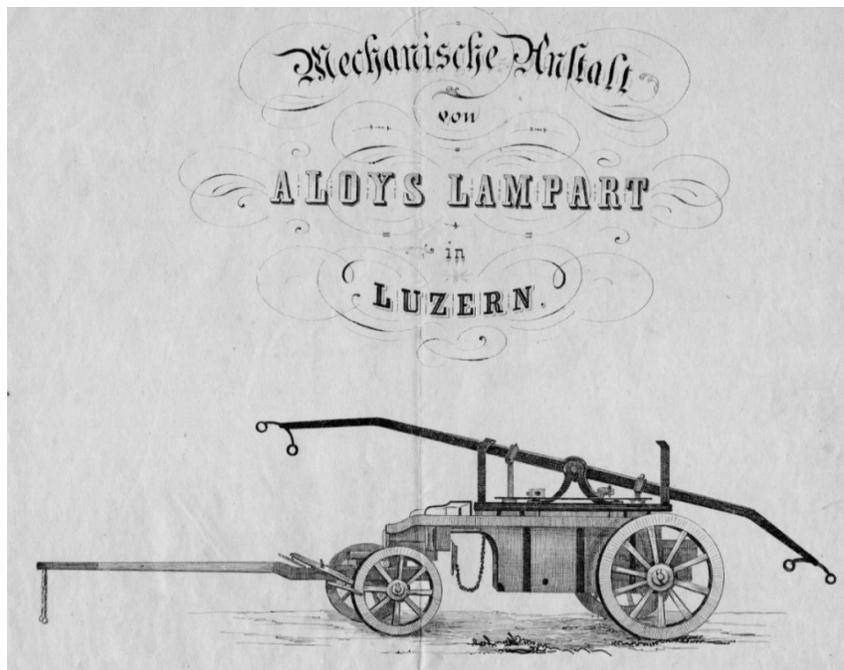
Wie wir oben gelesen haben, erfolgte die Beschaffung der ersten Tragspritze in Giswil im Oktober 1840. Schon einen Monat später kam diese zum Einsatz beim Hausbrand im Mülimattli. Das kleine Haus der Kinder von Karl Eberli konnte gehalten werden und später erfolgte eine Renovation mit Unterstützung der Spend⁸. Im September 1852 beschloss der Bürgerrat die Überprüfung der Tragfeuerspritze auf ihre Funktion. Im Januar 1853 las man im Rat die revidierte Feuerordnung vor, die Anschaffung einer grösseren Feuerspritze erachtete man als notwendig. Zu dem Zweck gründete man eine Kommission mit folgenden

⁷ Schloss = Schlauchkupplung

⁸ Spend = Armenunterstützung

Mitgliedern: Regierungsrat Dr. Halter, Ratsherr Alois Enz und Gemeindegeschreiber Halter. Die Wahl fiel offenbar auf ein Modell der Firma Lampart, denn im Ratsprotokoll vom September 1853 lesen wir, dass die bestellte Feuerspritze Mitte Oktober geliefert werde. Untergebracht solle die Spritze im grössten Keller des neuen Schulhauses⁹ werden, dieser solle geräumt und gepflastert werden. Als Kommandant der Spritze bestimmte man Ratsherr Hauptmann Halter. Im Juni 1863 folgte ihm Ratsherr Enz, Pfister, als neuer Spritzenkommandant nach. Später wurde dieses Amt von Melk Vogler, Schmied, übernommen, ein entsprechender Eintrag im Protokoll des Bürgerrates fehlt allerdings.

Auf den Freitag 20. Oktober 1865 beschloss man eine Erprobung der Feuerspritze. Zu dem Zwecke versammelten sich alle Löschmannschaften um 12 Uhr bei der gedeckten Brücke Bluwelbach. An der Maigemeinde des gleichen Jahres machte ein Stimmbürger die Anfrage, ob es nicht sinnvoll wäre für Grossteil und Kleinteil auch je eine Tragspritze zu beschaffen, um bei einem Brandfall schneller reagieren zu können. Diese Anfrage erhielt Zustimmung und eine Kommission unter der Leitung des Gemeindepräsidenten Regierungsrat Enz erhielt den Auftrag zwei oder drei Tragspritzen zu beschaffen. Die Bestellung erfolgte bei den Gebr. Gimpert, Küsnacht¹⁰, diese lieferten im September 1866 nach Giswil aus.



Die von zwei Pferden gezogene Saug- und Druckfeuerspritze der Firma Lampart setzte neue Massstäbe bei der Brandbekämpfung. Die Fördermenge betrug unter optimalen Bedingungen 240 Liter/min. und die Wurfweite ca. 30 Meter. Im Jahre 1922 wurden die Kreuzzügel (Zügel für die Doppelbespannung) für 20 Franken an Josef Halter, Gropli verkauft, offenbar wurde auf ein motorisiertes Zugfahrzeug umgestellt. Aus Platzmangel beschloss der Gemeinderat 1946 die Lampart Spritze der Gemeinde Realp gratis zu überlassen. Realp verzichtete auf das Geschenk und die Spritze wurde für 100 Franken an Alois Degelo-Abächerli, Pfedli verkauft. (freundlicher Hinweis von Fredy Sigrist)

⁹ Schulhaus 1853

¹⁰ Später Fa. Robert Leuthold, Küsnacht

Der Feuerspritzenkommandant Melk Vogler beantragte beim Rat die Bewilligung zur Abhaltung einer Feuerspritzenprobe am Pfingstmontag, 17. Mai 1869. Der Rat hiess diese Probe gut unter der Voraussetzung, dass der Herr Pfarrer damit einverstanden sei. Offenbar erteilte der Herr Pfarrer die Bewilligung vorbehaltlos, denn 1873 wurde eine Spritzenprobe am Auffahrtstag nach der Maiandacht durchgeführt ohne Konsultation der hohen Geistlichkeit.

Die Lampart Spritze musste von zwei Pferden gezogen werden. Artikel 11 der revidierten Feuerordnung von 1852 legt fest, dass die Fuhrleute verpflichtet seien, die Pferde dafür herzugeben. Weil nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die Pferde jederzeit verfügbar waren, war es bei Alarm Pflicht aller Rudenzer Fuhrleute sich mit ihren Pferden sofort zum Spritzenhaus zu begeben. Die ersten zwei Pferde spannte man dann ein. Dieser Fahrdienst war bei den Fuhrleuten sehr unbeliebt, weil die Pferde besonders im Winter Schaden erleiden konnten. Ab Juni 1869 entschädigte man die Fuhrleute für die Hergabe ihrer Pferde. Leider war das noch nicht die Lösung, weil es die Rudenzer Fuhrleute selten pressant hatten und lieber die anderen fahren liessen. Offenbar war das auch in anderen Gemeinden ein Problem. Im Jahre 1875 nahm sich die Regierung dieser Sache an und entschied, fortan eine Prämie für das erste Gespann auf der Feuerstätte von zehn Franken auszurichten. Offensichtlich war das genug Motivation für die Fuhrleute, denn wir lesen im Protokoll des Rates keine entsprechenden Einträge mehr.

Hier können wir die Geschichte über die Anfänge der Giswiler Feuerwehr unter dem Zepter der Bürgergemeinde abschliessen. Wie wir oben gesehen haben, übernahm die Einwohnergemeinde ab 1875 auch die vollständige finanzielle Verantwortung dafür.

Quellen: Wo nichts anderes erwähnt Korporationsarchiv Giswil

Text und Bilder:

Ludwig Degelo, Bonstetten